Gemeinde Reigoldswil
Kanton Basel-Landschaft

Zonenreglement Siedlung

Mutation Bolstelmatt

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00219

Datum
04.11.2026

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Reigoldswil Dorfplatz 2, 4418 Reigoldswil
Auftragnehmer	jermann Geoinformation Vermessung Raumplanung
Projektbearbeitung	Cedric Glanzmann, Gina Boner

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Mutation (rechtsverbindlich) 4

4.2 Wohnzonen, Wohn- und Geschäftszonen 4

~~Art. 42 Zone mit Quartierplanpflicht «Bolstelmatt»~~ 4

4.5 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen 5

Art. 51 Vorschriften 5

Beschlussfassung 6

Mutation (rechtsverbindlich)

Neue Textteile sind grau hinterlegt.

Die Nummerierung der Ziffern, des Inhaltverzeichnisses, der Verweise sowie der Seitenzahlen des Reglements sind entsprechend der Änderungen anzupassen. Dies wird im Mutationstext nicht explizit aufgeführt.

Reglementstext	*Kommentar*

4.2 Wohnzonen, Wohn- und Geschäftszonen

~~Art. 42 Zone mit Quartierplanpflicht «Bolstelmatt»~~

~~1~~ ~~Für das im Zonenplan Siedlung mit Quartierplanpflicht bezeichnete Areal Bolstelmatt besteht Quartierplanpflicht im Sinne § 25 Abs. 1 RBG.~~

~~2~~ ~~Mit dem Quartierplan Alterswohnen Bolstelmatt wird die Nutzung des Areals mit Alterswohnungen (selbständiges Wohnen im Alter) für das regionale Bedürfnis ermöglicht.~~

~~3~~ ~~Die Quartierplanung muss bezüglich nachfolgenden Kriterien besondere Qualitäten aufweisein:~~
- ~~Haushälterische Bodennutzung~~
- ~~Besondere Wohnbedürfnisse und Wohnqualität für die ältere Bevölkerung~~
- ~~Behindertengerechte Bauweise~~
- ~~Architektonische Gestaltung, Ortsbildschutz~~
- ~~Naturnahe Umgebungsgestaltung mit einheimischer, standortgerechter Bepflanzung~~
- ~~Ökologie, Energieverbrauch~~
- ~~Zweckmässige Erschliessung~~
- ~~Gute Einpassung in das Dorf- und Landschaftsbild~~
- ~~Berücksichtigung des Hochwasserschutzes~~
- ~~Beachtung der Gefahrenhinweise gemäss der aktuellen Gefahrenkarte~~

~~4~~ ~~Mit dem Quartierplan sind Bauformen und Vorschriften festzulegen, die im Wesentlichen dem Zonencharakter der WG2- Zone entsprechen und das Ortsbild nicht beinträchtigen.~~

~~5~~ ~~Für das Verfahren der Quartierplanung gelten die Bestimmungen §§ 37 bis 41 sowie §§ 43 bis 47 RBG. Das vereinfachte Quartierplanverfahren im Sinne § 42 RBG ist ausgeschlossen.~~

~~6 Der Gemeinderat ist frühzeitig über die Planungsabsichten zu informieren. Zur Begleitung der Planung kann der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe einsetzen.~~

4.5 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Art. 51 Vorschriften

1 Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Für die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung «Alters-und Pflegeheim» gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- Die Bebauung ist hinsichtlich Architektur, Materialisierung und Farbgebung sorgfältig zu gestalten, sodass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sichergestellt ist.
- Die Bebauung ist so zu planen, dass ihr Energieverbrauch den zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Anforderungen an Energieeffizienz entspricht. Dabei sind die besonderen Anforderungen von Alters- und Pflegeheimen zu berücksichtigen.

2 Für die ökologische Aufwertung der Freiflächen sind wertvolle Baumbestände und Hecken zu erhalten und zu pflegen. Im Zusammenhang mit neuen Bauten und Anlagen sind mit naturnaher Umgebungsgestaltung auch ökologische Ausgleichsflächen zu sichern.

3 Für erhaltenswerte und geschützte Bauten in der Zone für öffentliche Werke und Anlagen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kernzone sinngemäss.

4 Bei der Erstellung und beim Betrieb von Parkplätzen im Bereich von Grundwasserschutzzonen sind die entsprechenden Schutzvorschriften und Massnahmen zu berücksichtigen.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: Datum wählen

Beschluss der Gemeindeversammlung: Datum wählen

Referendumsfrist: Datum wählen

Urnenabstimmung: Datum wählen

Publikation der Planauflage
im Amtsblatt Nr. Nr. eingeben vom Datum wählen

Planauflage: Datum wählen

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. Nr eingeben vom Datum wählen

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt
Nr. Nr. eingeben vom Datum wählen

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Die Landschreiberin